

Neukalkulation der Friedhofsgebühren und Anpassung der Friedhofsgebührensatzung
zum 01.04.2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	21.03.2023	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren wurden letztmals im Jahr 2018 kalkuliert und angepasst. Im Zuge dessen wurde die Friedhofsgebührensatzung an die vom Gemeinderat BW veröffentlichte Mustersatzung angepasst bzw. angelehnt. Der jetzige Kalkulationszeitraum wird bis einschließlich 2027 ausgelegt.

Festgestellte Verluste aus Vorjahren gaben zur Veranlassung die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren und den bisher angestrebten Kostendeckungsgrad von 75 % zu überdenken. Die Neukalkulation wurde in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Allevo Kommunalberatung durchgeführt.

Die neu festzusetzenden Gebühren für die städtischen Friedhofseinrichtungen und zur Abwicklung von Bestattungsfällen bedürfen einer Anpassung der Friedhofsgebührensatzung.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der Allevo Kommunalberatung vom 21.02.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Der Verwendung des GPA-Berechnungsmodells in modifizierter Form wird zugestimmt.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (vgl. jeweils auch Vorbemerkungen zur Kalkulation) wird zugestimmt.
3. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt (insbesondere zu Grunde gelegte Kostenentwicklung, Kostenverteilung auf die Bereiche, sowie Fallzahlen).
4. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2023 bis 2027 wird zugestimmt.
5. Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen in Höhe von durchschnittlich rund 66.900 € pro Jahr. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis, verzichtet aber in der vorliegenden Kalkulation auf die Möglichkeit einer Abdeckung die

ser Kostenunterdeckungen im Kalkulationszeitraum gemäß § 14 Absatz 2 KAG. Ein Ausgleich der dann rechtlich ausgleichsfähigen Unterdeckungen in späteren Kalkulationen soll von diesem Beschluss unberührt bleiben.

6. Der bisher in der Satzung bereits enthaltene Auswärtigenzuschlag in Höhe von 25% wird in eine Kostendeckung von insgesamt 100% je Gebührentatbestand für auswärtige Bestattungsfälle umgewandelt.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Gebühren für die öffentliche Einrichtung Friedhof wie in Anlage 1 und unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Gesamtkostendeckungsgrades von 90 % beschlossen und ab dem 01.04.2023 festgesetzt.

III. Begründung

Der Kostendeckungsgrad im Friedhofswesen der Stadt Besigheim belief sich in den Jahren 2018 bis 2022 auf knapp 76 %.

Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage und der angespannten finanziellen Situation der Stadt Besigheim strebt die Verwaltung auch im Bereich des Friedhofswesens eine Verbesserung der Einnahmensituation sowie des Kostendeckungsgrades an. Gegenüber Auswärtigen sollen künftig entstandene Kosten für die Bestattung und Grabnutzung vollumfänglich und somit zu 100 % abgerechnet werden. Auf den pauschalen Auswärtigenzuschlag in Höhe von 25 % wird demnach ab April 2023 verzichtet.

Der Kalkulation liegt das von der Gemeindeprüfanstalt BW vorgeschlagene Berechnungsmodell und somit eine kombinierte Kalkulationsgrundlage zu Grunde. Hierzu wird Herr Härtel von der Allevo Kommunalberatung in seinem Vortrag zur Sitzungsvorlage näher eingehen.

Unter Berücksichtigung der Fallzahlen der Jahre 2017 bis 2022 hat sich ergeben, dass die Nachfrage nach Doppel- und Einzelgräbern in den letzten Jahren weiter stark nachgelassen hat. Weiterhin hält sich der Trend hin zu den Urnenbestattungen. Es ist festzustellen, dass insbesondere die Zahl der Urnenbestattungen unter Bäumen auf dem Besigheimer Friedhof hohe Nachfrage findet. Dies zeichnet sich auch bei den vorgeschlagenen Gebührenanpassungen entsprechend ab.

Die Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt abgeändert:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 30.01.2018 der Stadt Besigheim, zuletzt geändert am 18.10.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am _____ folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 30.01.2018 der Stadt Besigheim, zuletzt geändert am 18.10.2022 beschlossen:

Art. 1

Die Anlage zur Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 30.01.2018, zuletzt geändert am 18.10.2022

- Gebührenverzeichnis -

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Für die Genehmigung der Aufstellung und die Veränderung eines Grabmals:	34,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	a) für den Einzelfall	8,00 €
	b) für eine Dauerzulassung	53,00 €
1.3	Für die Zulassung der gewerbsmäßigen Grabpflege	34,00 €
1.4	Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	69,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Grabaushubgebühren

a) für die Aushebung eines einfach tiefen Grabes und die übrigen Geschäfte einschl. Bodenabfuhr	1.150,00 €
b) für die Aushebung eines doppelt tiefen Grabes und die übrigen Geschäfte einschl. Bodenabfuhr	1.450,00 €
c) wenn ein Grabstein zu entfernen ist, ein Zuschlag von	260,00 €
d) für die Aushebung eines Urnengrabes	240,00 €
e) für die Beisetzung in einem Baumgrab	160,00 €
f) für die Aushebung eines Grabes für Tot-, Fehlgeburten und Kinder bis 10 Jahren	440,00 €
g) für die Arbeiten an Samstagen, ein Zuschlag von	240,00 €

2.2 Benutzung der Aussegnungshalle

a) Benutzung eines Aufbahrungsraumes pro Bestattung	130,00 €
b) Benutzung der Aussegnungshalle für Trauergottesdienste	360,00 €

3. Grabberechtigungsgebühren

3.1 a) Überlassung eines Wahlgrabes für eine Nutzungszeit von 20 Jahren	2.040,00 €
b) für ein Familiengrab mit doppelter Breite	3.640,00 €
c) für ein Urnenwahlgrab	1.890,00 €
3.2 a) Überlassung eines Reihengrabes für Erwachsene (Ruhezeit 20 Jahre)	1.640,00 €
b) Überlassung eines anonymen Reihengrabes für Erwachsene (Ruhezeit 20 Jahre)	1.980,00 €
c) für Kinder bis zu 10 Jahren	850,00 €
3.3 Überlassung eines Urnen-Reihengrabes	1.140,00 €
3.4 Überlassung eines anonymen Urnengrabes	1.260,00 €
3.5 Urnenbestattung unter Bäumen - pro Grabstelle (auch im gleichen Segment) (Die Kosten für die Grabtafel - einschl. Anteil am Befestigungsring - werden nach Aufwand in Rechnung gestellt).	2.000,00 €
3.6 Verlängerung der Nutzungszeit um eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren	
a) für ein Wahlgrab (einstellig)	2.040,00 €
b) für ein Familiengrab mit doppelter Breite	3.640,00 €
c) bei Urnenwahlgräbern	1.890,00 €
3.7 Bei ausnahmsweiser Verlängerung der Nutzungszeit um eine Teilnutzung wird eine entsprechende Teilgebühr erhoben. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	

4. Gebühr für Auswärtige

Gebühren für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs.1 Satz 3 der Friedhofsordnung werden zu 100%-iger Kostendeckung erhoben.

4.1	a) Überlassung eines Wahlgrabes für eine Nutzungszeit von 20 Jahren	2.400,00 €
	b) für ein Familiengrab mit doppelter Breite	4.270,00 €
	c) für ein Urnenwahlgrab	2.220,00 €
4.2	a) Überlassung eines Reihengrabes für Erwachsene (Ruhezeit 20 Jahre)	1.920,00 €
	b) Überlassung eines anonymen Reihengrabes für Erwachsene (Ruhezeit 20 Jahre)	2.330,00 €
	c) für Kinder bis zu 10 Jahren	1.000,00 €
4.3	Überlassung eines Urnen-Reihengrabes	1.340,00 €
4.4	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	1.470,00 €
4.5	Urnenbestattung unter Bäumen - pro Grabstelle (auch im gleichen Segment) (Die Kosten für die Grabtafel - einschl. Anteil am Befestigungsring - werden nach Aufwand in Rechnung gestellt).	2.350,00 €
4.6	Verlängerung der Nutzungszeit um eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren	
	a) für ein Wahlgrab (einstellig)	2.400,00 €
	b) für ein Familiengrab mit doppelter Breite	4.270,00 €
	c) bei Urnenwahlgräbern	2.220,00 €
4.7	Bei ausnahmsweiser Verlängerung der Nutzungszeit um eine Teilnutzung wird eine entsprechende Teilgebühr erhoben. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	

5. Für Leistungen der Stadt, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Stadt entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

Art. 2

Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 30.01.2018 der Stadt Besigheim, zuletzt geändert am 18.10.2022 tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:
Besigheim, den _____
gez. Bühler

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Durch Anpassung des Gesamtkostendeckungsgrades auf 90 % und einhergehender Gebührenerhöhung im Bereich des Friedhofswesens verbessert sich die Einnahmensituation der Stadt Besigheim um voraussichtlich 38.000 € (bei 85 % rund 25.000 €) jährlich. Es gilt jedoch zu beachten, dass diese Zahl abhängig von den Fallzahlen je Jahr ist und daher variieren kann.